



Gemeindeamt St. Gotthard im Mühlkreis

Rottenegger Straße 17, 4112 St. Gotthard Pol.Bez. Urfahr-Umgebung

E-Mail: gemeinde@st-gotthard.ooe.gv.at <http://www.sanktgotthard.at>

Tel. (07234) 870 55-0 Fax (07234) 870 55 23

Infoblatt für Bauwerber

Sehr geehrte Bauwerberin / sehr geehrter Bauwerber!

Sie planen die Ausführung einer baulichen Anlage. Die wichtigsten Ansätze über Einreichung, Abgaben und Fertigstellung haben wir nachstehend für Sie zusammengefasst:

Vor der Planung:

- Rechtliche Voraussetzungen klären: Welche Flächenwidmung Ihr Grundstück hat, ob dafür ein Bebauungsplan oder eine Bauplatzbewilligung besteht und welche Bebauung damit möglich ist, erfahren Sie am Gemeindeamt.
- Für bauliche Anlagen und/oder Zäune etc. brauchen Sie innerhalb eines Abstandes von 15 m zu einer Bundesstraße bzw. 8 m zu einer Landes- oder Gemeindestraße die Zustimmung der Straßenverwaltung. Ebenso für Grundstückszufahrten und Kanalanschlüsse. Setzen Sie sich mit der Straßenmeisterei St. Martin im Mühlkreis (für Bundes- und Landesstraßen) bzw. dem Gemeindeamt (für Gemeindestraßen) in Verbindung.
- Erkundigen Sie sich auch über Wasser- und Kanalanschluss, über die (ergänzenden) Anschlussgebühren und den Verkehrsflächenbeitrag.

Für den Lageplan verwenden Sie bitte als Grundlage einen aktuellen Auszug aus der Katastralmappe im Maßstab 1:500 oder 1:1000 (am Gemeindeamt erhältlich bzw. unter

<https://wo.doris.at>

- Ob auf Grund der Lage oder der Art des Bauvorhabens zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind, können Sie ebenfalls am Gemeindeamt erfragen.
- Auch für bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben gelten der Flächenwidmungsplan und die Bestimmungen über die Erhaltungspflicht von baulichen Anlagen (§ 47 Oö. Bauordnung) sowie allenfalls naturschutz- und wasserrechtliche Genehmigungspflichten.

Während der Planung:

- Sobald Sie einen Planentwurf zur Verfügung haben, können Sie diesen bereits vom Amtssachverständigen ansehen lassen. (Einen Besprechungstermin vereinbaren Sie bitte mit dem Gemeindeamt.) So können eventuell erforderliche Planergänzungen schon vor Fertigstellung des Einreichplanes berücksichtigt werden.
- Mit dem Planentwurf kann auch schon gesagt werden, ob für das Bauvorhaben eine Bauanzeige oder ein Bauansuchen eingereicht werden muss, ob die Zustimmung oder Beteiligung der Nachbarn nötig ist etc.
- Antrags- und Anzeigeformulare finden Sie auf www.sanktgotthard.at > Bürgerservice > [Formulare](#). Natürlich bekommen Sie diese in Papierform auch am Gemeindeamt.

Einreichung:

- Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihre Einreichunterlagen rechtzeitig beim Gemeindeamt einlangen. Ergänzungen, einzuholende Stellungnahmen, Urlaubszeit usw. können den Abschluss des Bauverfahrens unter Umständen einige Wochen verzögern.
- Erkundigen Sie sich, ob und in welcher Höhe Ihr Bauvorhaben Anschluss- und Benützungsgbühren verursacht.

- Ihre Projektunterlagen werden zunächst vom Sachbearbeiter und zum nächsten BV-Termin vom Amtssachverständigen vorgeprüft.
- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird ein Termin für die Bauverhandlung bzw. für das vereinfachte Verfahren festgesetzt. Entsprechend dem Gutachten erhalten sie eine schriftliche Erledigung unter anderem mit der Abgabemitteilung und einigen Formularen, die Sie benötigen werden (Bauführermeldung, Baubeginnsanzeige, Fertigstellungsanzeige).
- Ist ein Verkehrsflächenbeitrag zu leisten, wird dieser zu diesem Zeitpunkt fällig.
- Die aktuellen Bauverhandlungs- und Beratungstermine finden Sie auf www.sanktgotthard.at > Termine > [Amtliche-Termine](#) und in der Quartalsausgabe der [Gemeindenachrichten](#).

Bauausführung:

- Wurde Ihr Bauverfahren mit einem Bescheid abgeschlossen, beachten Sie bitte die darin angeführten Auflagen und Hinweise!
- Bei Durchführung des Anschlusses an den Kanal oder die Wasserleitung der Gemeinde, unbedingt das Gemeindeamt informieren!
- Vor den Erdarbeiten fragen Sie rechtzeitig bei den Leitungsträgern nach (Telekom, Energie AG / KARLSTROM e.U., Wasserversorger, Kanal [Gemeinde], Linz AG Gas, FSEGR, evtl. private Durchleitungsberechtigte ...). Einzelne Leitungsträger haben uns dafür Informationen zur Verfügung gestellt:

Fernwasser: Wasserverband Fernwasserverband Mühlviertel, Eckartsbrunn 27, 4202 Hellmonsödt, Tel. 07215/2242-0, Fax 07215/2242-77, E-Mail vw@fernwasser-muehlviertel.at, Ansprechperson: DI Wolfgang Aichberger, Handy 0664/5041331

Telekom: Grabungsmeldung spätestens sechs Wochen vor tatsächlichem Baubeginn. Sollten Leitungseinbauten der Telekom Austria AG vorhanden sein, werden die Leitungen unentgeltlich rechtzeitig umgelegt. Die Bauwerber erhalten aber jederzeit Planauskünfte über eventuelle Leitungseinbauten auf ihren Grundstücken. Kontaktmöglichkeiten: Network Creation Nord, Tel. 0800 664 100, Fax: 059059742999, Mail: planinfo@a1telekom.at

Linz AG Gas-Wärme GmbH, Wienerstraße 151, 4021 Linz, Tel: 0732/3400-8000, Fax: 0732/3400-8009, Klaus Linskeseder E-Mail: k.linskeseder@linznetz.at Handy: 0664/803 40 84 62

KARLSTROM e.U. - Ing. Josef Karl, Elektrizitätsunternehmen, Eschelberg Straße 11, 4111 Walding, Tel. 07234/87071, Fax. 07234/87071-77, E-Mail: service@karlstrom.at

Energie AG Lichtwellenleiter: Netzregion Nord, Wallerer Str. 170, 4600 Wels, Tel. 07242/9000-0, E-Mail: service@energieag.at

BBI Breitbandinfrastruktur GmbH, Böhmerwaldstr. 3, 4021 Linz, bbi-ooe@energieag.at

COSYS Data GmbH, Stifterstraße 19, 4360 Grein, Tel. 0699/19039000, E-Mail: office@cosys.cc

BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH, Rainerstraße 6-8, 4020 Linz, Tel 0732/257257-8000; E-Mail: office@bbooe.at (Glasfaserversorgung Grasbach, Eschelberg, Oberstraß)

Energie AG- Strom: Kostenlose Service-Nummer 0800 81 8000 werktags von 07.00 bis 19.00 Uhr; Fax: 0800 81 8001, E-Mail: service@energieag.at

FSEGR Fernsehempfangsgemeinschaft Rottenegg, Rottenegger Straße 44, 4112 St. Gotthard, Tel. 0664/8511755, E-Mail: info@fsegr.at

Wassergenossenschaft Eschelberg, Höfler Rupert, Eschelberg 23, 4112 St. Gotthard, Tel. 0664/4217987

- Ergeben sich während der Bauausführung Änderungen, melden Sie dies bitte umgehend dem Gemeindeamt.
- Ist eine Anschlussgebühr oder eine Ergänzung zu leisten, wird diese mit der Rohbauerrichtung fällig.
- Die Fertigstellung ist beim Gemeindeamt anzuzeigen (näheres steht im Bescheid bzw. in der Mitteilung).

Diese Punkte können selbstverständlich nur einen generellen Überblick über den Verfahrenslauf geben, je nach Art und Lage des Bauvorhabens können sich mehr oder weniger Verfahrensschritte ergeben.